

die ½ Stück 40, die 8 Mgr. Stück 60, die 6 Mgr. Stück 80, die 4 Mgr. Stück 120, die 3 Mgr. Stück 160, die 2 Mgr. Stück 240, und die Gutegrosschen Stück, 320 Stück eine feine Mark halten, und worauf dieses Gehalt mit deutlichen Ziffern, und Buchstaben ausgeprägter ist. Und da Wir auch zeithero wahrgenommen haben, daß, eingangs gedachtem Edict zu wider allerhand ausländische Kupfer-Münz sich in hiesigen Hochstift hinwieder einzuschleichen beginne, solches gleichwohl um so weniger zu dulden ist, als Wir das Publikum gegen die kupferne Münz, ein vor allem gänzlich gesichert wissen wollen, daher Wir dann auch bheim vorig jährigen Landtag mit Unserem Christlichen Dom-Capitul die feierliche unwiederrufliche Vereinbarung getroffen haben, daß so wenig bey Unserer Regierung, als in künftigen Zeiten, bei Erledigung des bischöflichen Stuhls, von gedachtem Dom-Capitul die in vorigem Jahr abgetredigte, und außer allen Cours gesetzte kupferne Münz-Sorten gepräget werden sollen; so wird alle ausländische Kupfer-Münz, hiethurch wiederholt verurten, und bey Vermeidung willkürlicher Strafe gänzlich verbotten, wohingegen aber die hiesige Hochstift Paderbornische 1, 1½ und 2 kupferne Pfennig-Stück, als eine ohnenbeheliche Scheide-Münz nur einzig und allein ihren Werth behalten sollen. Inland Unser Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Camler-Insiegeln. Gebea auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 25. May 1764.

Wilhelm Anton, mpp. (L. S.)

XXXVII.

XXXVII.

Erneuerte Zoll-Verordnung

von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Fügen jedermann hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, was massen denen vorhin publicirten Zoll-Verordnungen von einem und anderen der Gebührt nicht gelebet, sondern dieselbe überschritten worden; und dann Wir die von Unseren Vorfahren Weyland Herrn Bischofen Frans Arnold unterm 12. Aug. 1715. wegen deren auch dazumal eingerissenen Zoll-Gebrechen erlassene Zoll-Verordnung, welche zu jedermanns wiedersholtet Nachricht von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Frans Arnold Bischof zu Paderborn, und Münster, Burggraf zum Stromberg, des H. R. R. Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borken und Werth ic. Thun kund, und fügen hicmit zu wissen, was massen Uns gehorsamst vorgetragen worden, wie das in hiesigem Unserem Stift, und Fürstenthum der Zolle halber, sich verschiedene Mängel befinden, wodurch

sowohl bey einigen Zoll-Städten die Kauf- und Fuhrleute, so sich der gemeinen Landstrassen gebrauchen, beschweret, als auch die Zoll-Gefälle zu Unserem Nachteil verschlagen, und in Abgang gebracht werden können, daß Wir demnach eine Nothdurst ersezzen, die hiebevorn im Druck ausgelassene Zoll-Verordnung renoviren, und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen.

Verordnen derowegen, daß von einem jeden Pferde, wann Wein, Spanisch- oder Brantwein geladen, 6. Groschen, von einem jeden Pferde, so vor einem Wagen, oder Karren mit Kaufmanns-Waaren, Wollen, Korn, Hölter-Waar, Eisen, Seiden, Linnen, Wüllen, Hütten, bereitet- oder unbereitetem Leder, und dergleichen trockenen Waaren beladen

6. Pf.

Von einem Lasttragenden Pferd, oder Esel — 3 Pf.

Von einem in der Koppel, oder andere Weise gekauften

Pferde — — — — — 6 Pf.

Von einem Füllen — — — — — 3 Pf.

Von einem Esel — — — — — 4 Pf.

Von einem festen Ochsen, Kub, oder Kind — 5 Pf.

Von einem mageren Ochsen, Kub, oder Kind — 4 Pf.

Von einem festen Schwein — — — — — 3 Pf.

Von einem mageren Schwein — — — — — 2 Pf.

Von einem Schaf, Hammel, oder Ziegen — — — — — 1 Pf.

Von

Von einem Kamm — — — — — 1 Pf.

Von einer Schleifkarre 4 Pf. entrichtet werden solle.

Und befehlen Wir darauf allen und jedem Unseren Land-Zollmei-
ren, Zoll-Verwalteren, und welchen es sonst obliegt, hiermit gnädigst, und ernstlich, hinsühre die Verzollung dieser Unserer Verord-
nung gemäß zu erheben, und darüber niemand zu beschweren, hingen-
gen auch, damit keine Güter, und Waaren unverzollt durchgeführt,
und verschlagen werden, stetsige Aufsicht, und Obacht zu tragen
noch auch bey dem durchtriebenden Vieh, an Hämmerln, Schäufen
und sonstigen, eine unzollbare Aufzahl zu verstatthen, sondern alles Vieh
selber zu zählen, und demnächst von allen und jeden Stücken die Ver-
zollung zu erheben, und gehörigen Orts zu gehörender Zeit einzuzie-
ßen; nicht weniger gegenwärtige Zoll-Ordnung in- und vor den
Häusern, allwo der Zoll geliefert wird, damit ein jeder sich darnach
zu richten wisse, auf ein Breit gehestet, öffentlich aufgehängen, oder
angeschlagen werden, und von diesem allen, wie obsteht, nichts zu
unterlassen, als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnad, und ei-
ne unausbleibliche willkürliche Straf zu vermeiden, welche, im Fall
dieser Unser Zoll-Verordnung zuwider gehandelt würde, halb dem
Beschwerten, auf dessen beschuhne Füg, und halb Unserem Fürstl.
Fisco zugeeignet werden solle. Es werden endlich aber auch all diese-
nige Kauf und Fuhrleute, welche sich in diesem Unserm Stift, und
Fürstenthum der gemeinen Landstrassen gebrauchen, hiermit gnädigst

gewarnt, und ernstlich vergewischtet, dassern ein- oder ander die Zoll-Lieferung versfahren, oder was zollbar, verschlagen würde, daß solchenfalls alles unverzolltes, und verschlagenes, denen Rechten, und Observanz nach, als verfallen, confisckt, und eingezogen, davon auch denen Zoll-Bedienten der zehnte Pfennig zugestellt werden solle. Urfundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenz-Schloß Neuhans den 12ten August 1715.

Franz Arnold. (L.S.)

bey völlicher Vigueur, und Kraft gebührend erhalten wiffen wollen.

So wird dieselbe Kraft dieses ihres ganzen Inhalts hiermit reновirtet, und bestätigt, darneben auch verordnet, daß von einem Kalbe 2. Pfennig, von dem einheimischen Salze aber gar kein Zoll entrichtet, sondern aller Orten frey paletet werden solle, fortan Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Bürgermeistern und Nach in denen Städten, Richtern, und Vorsteheren, in denen Dorfschaften hiedurch gründigst anbefohlen, dahn zu sehn, und dafür Pflichtmäßige Obsicht zu tragen, daß dieser renovirte Zoll-Verordnung stracklichst nachgelebet, und zu jedermann's Nachricht, und Nachachtung in- und vor den Häusern, allwo der Zoll bezahlet, und erhoben wird, öffentlich aufgehänget, und angegeschlagen, und davorder niemand beschwert werden möge. Da auch im übrigen

hier-

hierdurch gründigst verbednet wird, daß das Weg-Geld an denselben Orten, wo solches hergebracht, und bis hiehin hat abgeführt, und entrichtet werden müssen, dem Herkommen gemäß auch für das Künftige zu bezahlen, und zu berichthigen; Damit aber niemand wider die Observanz zu beschweren seyn werde, so hat auch in dessen Erhebung ein jeder hiernach sich gehorsamst zu achten. Urfundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Camley-Insiegels. So gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhans den 28ten May 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)